

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/8864, 20/9360 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Ependiller, Esther Dilcher, Franziska Hoppermann, Bruno Hönel, Dr. Thorsten Lieb und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Vergütung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer zeitlich begrenzt zu erhöhen. Deren Höhe soll sich am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 (entsprechend der im Vergütungsgesetz 2019 herangezogenen Bemessungsgrundlage TVöD SuE) orientieren. Zur Abbildung des Tarifabschlusses, der eine Kombination aus Einmalzahlungen und einer linearen Erhöhung des Bruttolohns vorsieht, soll eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung pro geführter Betreuung errechnet werden, die monatsweise ausgezahlt und auf den Zeitraum Anfang 2024 bis Ende 2025 aufgeteilt werden soll.

Durch die Schaffung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung soll die Notwendigkeit, das Vergütungssystem entsprechend der gesetzlichen Vorgabe insgesamt zu evaluieren, nicht aufgehoben werden. Die Evaluierung soll, wie im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 vorgesehen, durchgeführt werden.

Neben der Zahlung an berufliche Betreuerinnen und Betreuer soll auch eine Regelung geschaffen werden, die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die die Aufwandspauschale nach § 1875 Absatz 1 und § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geltend machen, eine Sonderzahlung zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrkosten in maßvoller Höhe gewährt werden.

Durch die Änderung des § 21 BtOG soll die Erfüllung der Pflicht ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, vor ihrer Bestellung einen aktuellen Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen, erleichtert werden.

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Die Mindestgebühr in Betreuungsverfahren (derzeit 200 Euro) soll auf 230 Euro, der Gebührenbetrag pro angefangene 5.000 Euro Vermögen (derzeit 10 Euro) soll auf 11,50 Euro erhöht werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs haben finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und führen dort voraussichtlich zu Mehreinnahmen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ausgaben für die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen fallen den Landesjustizhaushalten für alle Betreuungen zur Last, in denen die betreute Person mittellos ist. Ausweislich aktueller Mitteilungen der Länder an den Bund haben die Landesjustizkassen bundesweit den beruflichen Betreuerinnen und Betreuern für das Jahr 2022 Vergütung in Höhe von insgesamt 986.344.226 Euro gezahlt. Es ist zu erwarten, dass diese Ausgaben durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung um 7,37 Prozent und damit um rund 72.693.569 Euro pro Jahr steigen, für die betroffenen Jahre 2024 und 2025 also insgesamt 145.387.138 Euro mehr ausgegeben werden müssen.

Der Mehraufwand für die Landesjustizhaushalte durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung bei der Zahlung der Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer wird 5,6 Prozent und damit auf Basis einer fiktiven Hochrechnung rund 5.118.832 Euro jährlich betragen, für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 10.237.664 Euro.

Der Änderungsantrag sieht eine teilweise Kompensation der Kosten vor, die durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung den Landesjustizhaushalten zur Last fallen werden. So sollen die Landesjustizhaushalte Mehreinnahmen durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren in Betreuungssachen erzielen.

Für den Bund und die Kommunen werden keine Haushaltsausgaben entstehen.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Einholung der Auszüge aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer fällt bei den Stammbehörden ein Mehraufwand an, der für alle betroffenen Behörden bundesweit mit insgesamt 1.125 Stunden pro Jahr geschätzt wird. Hierdurch wird ein zusätzlicher Aufwand von rund 49.388 Euro jährlich anfallen.

Weitere Kosten

Die Bürgerinnen und Bürger, die nicht mittellos sind und deshalb für die Vergütung der beruflichen Betreuung selbst aufkommen müssen, werden durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung jährlich mit rund 9.818.995 Euro mehr belastet. Für den gesamten Bewilligungszeitraum von zwei Jahren sind dies 19.637.990 Euro.

Entsprechendes gilt für ehrenamtlich betreute Personen, die eine Aufwandspauschale aus ihrem Vermögen zahlen. Auf Basis einer fiktiven Hochrechnung werden sie durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung jährlich mit rund 691.420 Euro mehr belastet. Dies entspricht über den Bewilligungszeitraum insgesamt 1.382.840 Euro.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. November 2023

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Dr. Michael Ependiller

Berichterstatter

Esther Dilcher

Berichterstatterin

Franziska Hoppermann

Berichterstatterin

Bruno Hönel

Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

